STADT SANKT AUGUSTIN
DER BÜRGERMEISTER
Dienststelle: FB 5 / Fachbereich 5 - Kinder, Jugend und Schule

Sitzungsvorlage

Datum: 09.01.2017
Drucksache Nr.: **17/0008**

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Behandlung
Haupt- und Finanzausschuss	25.01.2017	öffentlich / Entscheidung
Rat	15.03.2017	öffentlich / Genehmigung

Betreff

Eilbeschluss gem. § 60 Abs. 1 Satz 1 GO NRW; Zustimmung zur Bereitstellung überplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen im Kitabereich

Beschlussvorschlag:

Gemäß § 60 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beschließt der Haupt – und Finanzausschuss wie folgt:

1. Die überplanmäßige Mittelbereitstellung für das Haushaltsjahr 2016 in Höhe von 190.000 € bei dem Kostenträger 06-01-01 auf dem Sachkonto 531834 (Betriebskostenzuschüsse an Kindergärten freier Träger) sowie in Höhe von 67.000 € bei dem Kostenträger 06-01-01 (Kindertageseinrichtungen) auf dem Sachkonto 523200 (Erstattungen an Kreis bzw. andere Kommunen) wird beschlossen.

2. Die Mehraufwendungen / Mehrausgaben werden in voller Höhe durch Minderaufwendungen / Minderausgaben bei Produkt 16-01-02 (Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft) auf dem Sachkonto 551600 (Zinsaufwendungen an öffentliche Sonderrechnungen) gedeckt.

Sachverhalt/Begründung:

Gemäß § 21 d KiBiz NRW haben Kommunen einen Anspruch darauf, sich die Kosten der Inanspruchnahme von Kinderbetreuungsplätzen ortsfremder Kinder durch die jeweilige Heimatkommune erstatten zu lassen.

Im Budget BU-0229 sind insgesamt 105.000 € auf dem Sachkonto 523200 "Erstattungen an Kreis bzw. andere Kommunen" als Ansatz im Haushalt 2016 eingeplant. Der interkommunale Ausgleich wurde im Kita-Jahr 2015/2016 erstmalig durch die Städte Siegburg, Bonn und

Köln verlangt.
Zum Zeitpunkt der Haushaltsanmeldung für den Doppelhaushalt 2016/2017 war die genaue Anzahl der Sankt Augustiner Kinder, die in anderen Kommunen betreut werden, noch nicht bekannt, sodass die Höhe des interkommunalen Ausgleiches nur geschätzt werden konnte.

Im Rahmen der KiBiz-Gesetzesänderung sowie nicht eingeplanter Ausgaben für zusätzliche Betriebskostenzuschüsse wurden 84.000 € auf dem Sachkonto 531834 (Betriebskostenzuschüsse an Kindergarten freier Träger) benötigt, die nicht im Haushalt 2016 eingeplant waren. Diese Mehrausgaben konnten zunächst durch Minderauszahlungen/ Minderausgaben beim Sachkonto 523200 gedeckt werden.

Seitens der Stadt Bonn ist nun eine Rechnung in Höhe von rund 136.000 € eingegangen. Für den interkommunalen Ausgleich mit der Stadt Köln ist von einem Rechnungsbetrag von ca. 15.000 € auszugehen.

Die Begleichung der beiden Rechnungen der Städte Bonn und Köln von insgesamt 151.000 € ist von dem Sachkonto 523200 nicht möglich.

Weiterhin wird im Rahmen eines Änderungsbescheides, betreffend die Betriebskosten für das Kita-Jahr 2016/2017, eine Gesamtsumme von 95.000 € auf dem Sachkonto 531834 (Betriebskostenzuschüsse an Kindergarten freier Träger) anteilig für das Haushaltsjahr 2016 fällig. Diese Summe entsteht durch die Gesetzesänderung des KiBiz NRW (u.a. zusätzlicher Landeszuschuss gemäß § 21 KiBiz NRW), durch die erhöhte Anzahl von Kindern mit Behinderung sowie durch mehr zusätzliche U3-Pauschalen als zuvor im Haushalt geplant waren.

Im Rahmen der Endabrechnung für das Kita-Jahr 2015/2016 werden weitere 11.000 € auf dem Sachkonto 531834 (Betriebskostenzuschüsse an Kindergarten freier Träger) benötigt.
Der Landschaftsverband Rheinland musste durch die beschlossene Gesetzesänderung im Jahr 2016 die Strukturen im Abrechnungssystem KiBiz.web anpassen und konnte somit die Endabrechnung für das Kita-Jahr 2015/2016 erst verspätet zur Verfügung stellen. Die Endabrechnung für Sankt Augustin konnte aus diesem Grund erst jetzt bearbeitet und die Gesamtsumme von 11.000 € berechnet werden.

Es ergeben sich aus der vorhergehenden Darstellung Kostenüberschreitungen bei den genannten Bereichen in Höhe von insgesamt 257.000 €. Das bedeutet, dass die ursprünglich veranschlagten Haushaltsmittel für die „Erstattungen an Kreis bzw. andere Kommunen“ und für die „Betriebskostenzuschüsse an Kindergarten freier Träger“ nicht ausreichen. Im Haushaltsjahr 2016 werden somit 257.000 € überplanmäßig benötigt, damit die anfallenden Kosten, die das Jahr 2016 betreffen, beglichen werden können.

Die Mehraufwendungen / Mehrausgaben werden in voller Höhe durch Minderaufwendungen / Minderausgaben bei Produkt 16-01-02 (Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft) auf dem Sachkonto 551600 (Zinsaufwendungen an öffentliche Sonderrechnungen) gedeckt.

Die Mehraufwendungen sind erheblich, so dass die vorherige Zustimmung des Rates erforderlich ist. Um der Zahlungsverpflichtung aus bereits vorliegenden Rechnungen umgehend nachkommen zu können liegt Eilbedürftigkeit gem. § 60 Abs. 1, Satz 1 GO NRW vor, da eine Einberufung des Rates vor dem Fälligkeitstermin nicht mehr möglich ist.

In Vertretung

Marcus Lübken
Beigeordneter

Die Maßnahme
☐ hat keine finanziellen Auswirkungen / ist haushaltsneutral
☒ hat finanzielle Auswirkungen

Von den oben genannten Kosten in Höhe von 257.000 € müssen 190.000 € bei dem Kostenträger 06-01-01 auf dem Sachkonto 531834 (Betriebskostenzuschüsse an Kindergärten freier Träger) sowie 67.000 € bei dem Kostenträger 06-01-01 (Kindertageseinrichtungen) auf dem Sachkonto 523200 (Erstattungen an Kreis bzw. andere Kommunen) überplanmäßig bereitgestellt werden.

Der Gesamtaufwand / Die Gesamtauszahlungen (bei Investitionen) beziffert/beziffern sich auf €.

☐ Mittel stehen hierfür im Teilergebnisplan / Teilfinanzplan zur Verfügung.

☒ Die Haushaltsermächtigung reicht nicht aus. Die Bewilligung von
☒ über- oder außerplanmäßigem Aufwand ist erforderlich.
☐ über- oder außerplanmäßigen Auszahlungen ist erforderlich (bei Investitionen).

Zur Finanzierung wurden bereits € veranschlagt; insgesamt sind € bereit zu stellen. Davon entfallen € auf das laufende Haushaltsjahr.